



Ortsbürgergemeinde Wölflinswil

Reglement über die Errichtung eines Waldfonds

Die Ortsbürgergemeindeversammlung erlässt gestützt auf das Gesetz über die Einwohnergemeinden und das Gesetz über die Ortsbürgergemeinden das folgende Reglement über die Errichtung eines Waldfonds:

- Geltungsbereich** **§ 1**
Dieses Reglement ordnet die Errichtung des Waldfonds (ehemals Forstreserve) und die Verwendung der darin enthaltenen Mittel.
- Zweck** **§ 2**
Die mit der Bewirtschaftung des Walds erzielten Überschüsse sind zweckgebunden für die Forstwirtschaft zu verwenden.
- Speisung des Fonds** **§ 3**
Die Überschüsse aus der Forstwirtschaft sind in den Waldfonds einzulegen.
- Verwendung der Mittel** **§ 4**
¹ Verluste aus der Forstwirtschaft sind durch Entnahmen aus dem Waldfonds zu decken.
² Darüber hinaus können die Mittel des Waldfonds insbesondere verwendet werden:
a) zur Entlastung der planmässigen Abschreibungen bei Neuinvestitionen von aktivierbaren Anlagen, die der Bewirtschaftung des Walds dienen;
b) für die Kompensation der Anschaffungskosten von Maschinen und Geräten der Forstwirtschaft, welche die Aktivierungsgrenze unterschreiten;
c) für die Finanzierung von Aufforstungen;
d) für den Kauf von Wald und Aufforstungsland;
e) für die Finanzierung von Wegbauarbeiten für forstliche Zwecke;
f) für die Finanzierung der Wiederinstandsetzung von Schäden aus Naturereignissen (Wiederaufforstungen, Strassenschäden);
~~g) Beiträge an Investitionen, sofern sie der Waldbewirtschaftung anverwandt und zu deren Nutzen sind.~~
- Entnahmen** **§ 5**
Entnahmen aus dem Waldfonds für Zwecke, die nicht der Forstwirtschaft dienen, sind durch die Ortsbürgergemeindeversammlung zu beschliessen.

Fondsverwaltung

§ 6

Der Waldfonds ist als Fonds im Eigenkapital in der Jahresrechnung der Ortsbürgergemeinde abzubilden.

Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 7

¹ Das Reglement tritt nach Eintritt der Rechtskraft des Ortsbürgerversammlungsbeschlusses in Kraft.

² Dieses Reglement kann durch die Ortsbürgergemeindeversammlung geändert oder aufgehoben werden. Im Falle der Aufhebung ist über die Verwendung der noch vorhandenen Mittel des Fonds Beschluss zu fassen.

Von der Ortsbürgergemeindeversammlung beschlossen am:

Namens des Gemeinderates

Giuliano Sabato
Gemeindeammann

Frank Reinhardt
Gemeindeschreiber

Inkrafttreten: